

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
(Drucks.-Nr. 5843/2014-2020) vom 21.11.2017 für die Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 28.11.2017**

Thema:

Stromsperren in Bielefeld

Antwort:

Gibt es in Bielefeld „Stromsperren“? Falls ja, in welchem Umfang und welcher Personenkreis ist davon betroffen?

Nach Angaben der Stadtwerke Bielefeld wurden dieses Jahr (Stand 23.11.2017) bei 342 Haushalten Stromspernungen durchgeführt.

Bei den betroffenen Personenkreisen handelt es sich überwiegend um Bezieher von SGB II-Leistungen (58%), um Erwerbstätige (16%) und Rentner (12%).

Nachfrage:

Wie haben sich die zugrundeliegenden Sachverhalte und die Zahlen in den letzten Jahren verändert...

Von Stromspernungen waren im Jahr 2006 noch 4.500 Haushalte betroffen, im Jahr 2016 nur noch 372 Haushalte. Ab 2006 haben die Stadtwerke Bielefeld ihre Vorgehensweise bei anstehenden Stromspernungen umgestellt. Wenn nach der zweiten Mahnung mit Sperrankündigung kein Zahlungseingang erfolgt, versuchen diese die Kunden anzurufen um mit ihnen persönlich eine Lösung zu finden. Hierzu gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, führt jedoch dazu, dass ca.80 % der anstehenden Stromsperren vermieden werden können.

...und was tun Stadtverwaltung (Wohnungssicherungsstelle), Wohnungsunternehmen und Verbraucherzentrale (Fachberatung gegen Energiearmut), um Stromsperren zu vermeiden?

Stromsperren werden in der Regel vorgenommen, sofern die Kunden auch nach mehreren Anschreiben ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Von Seiten der Stadtwerke Bielefeld wird eine kulante Vorgehensweise gepflegt. Zwischen der ersten Mahnung und der Durchführung der Stromsperre liegt ein Zeitraum von mindestens 42 Tagen. Es wird u.a. nach der zweiten Sperrankündigung, die 4 Wochen vor der Sperrung versandt wird, versucht, telefonisch Kontakt zum Kunden aufzunehmen. Hier wird dann in ca. 80 Prozent der Fälle durch Vereinbarungen eine Sperrung noch abgewendet.

Im Projekt Energiearmut der Verbraucherzentrale NRW wird mit den Kunden eine Budgetberatung durchgeführt und darüber hinaus auch eine Energieberatung angeboten. Hier arbeiten die Verbraucherzentrale NRW und die Stadtwerke Bielefeld eng zusammen.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben grundsätzlich die Möglichkeit, bei ihrem Leistungsträger die darlehensweise Übernahme der Rückstände zu beantragen. Bürger, die keine Sozialleistungen beziehen, können bei ihrem Stromanbieter zur Begleichung ihrer Stromrückstände eine Ratenzahlung vereinbaren um dadurch die Stromsperre aufzuheben.

Jürgen Hilgert